Lesbare Fassung
Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innenarchitektur und Möbeldesign der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 9. Dezember 2011

Lesbare Fassung
In der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 4. November 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Technischen Hochschule Rosenheim vom ~~9. August 2023~~ 31. Juli 2026 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Studienziele

(1) Aufgabe der Innenarchitektur ist die Planung, Gestaltung und Realisierung von Innenräumen, Umbauten und dem Innenraum zugeordneten Objekten unter formalen, technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Aspekten. Die damit möglicherweise verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden, auch im Bereich der Denkmalpflege, zählen mit zu den Aufgaben des Innenarchitekten. Während im Bachelorstudium die allgemeinen Grundlagen der Innenarchitektur gelehrt und geübt werden, ist es das Ziel des Masterstudienganges „Innenarchitektur und Möbeldesign“, vertiefende und spezielle Kenntnisse zu vermitteln. Dabei werden auch das ethische Verständnis und Verhalten der Studierenden sowie das Verständnis über ihre Rolle und Verantwortung im gesamtgesellschaftlichen Kontext gefördert, um diese auf ihre Rolle als Führungspersönlichkeiten in Teams und Projekten vorzubereiten. Die Studierenden können im Masterstudiengang entweder die Spezialisierung „Raum“ oder die Spezialisierung „Möbeldesign“ wählen. Die Spezialisierung „Raum“ ist dabei eher an Architektur und Baukonstruktion orientiert, die Spezialisierung „Möbeldesign“ eher an Möbelgestaltung und Design.

(2) Ziel des Masterstudienganges ist es, den besten Diplom- und Bachelor-Absolventen der Studiengänge Architektur, Innenarchitektur, Design, Holztechnik und verwandten Fachrichtungen ein vertiefendes, höherqualifizierendes Studium im Bereich der Innenarchitektur und des Möbeldesigns anzubieten. Der Masterstudiengang „Innenarchitektur und Möbeldesign“ ist dabei anwendungsorientiert und besitzt einen großen Praxisbezug. Anhand eines großen Projektes in jedem Studiensemester werden simultan und integrativ entwerferische, technische, konstruktive, wirtschaftliche und soziale Lehrinhalte vermittelt. Gleichzeitig üben die Studierenden in diesem Projekt das selbständige wissenschaftliche Arbeiten. Die Eigenverantwortung und der Eigenanteil an Arbeit der Studierenden in diesem Projekt ist hoch, wodurch die Studierenden erlernen, ein komplexes entwerferisches Projekt zu bewältigen. Die Projekte werden von Pflicht-, fachwissenschaftlichen Wahlpflicht- und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen begleitet.

(3) Das Masterstudium „Innenarchitektur und Möbeldesign“ qualifiziert die Absolventen für spätere Führungsaufgaben und wissenschaftliche Tätigkeiten. Dabei werden nicht nur berufsständisch geschützte Tätigkeitsfelder angestrebt. Absolventen können demnach in folgenden Tätigkeitsfelder tätig werden: Innenarchitektur,

Innenausbau, Messegestaltung, Szenografie, Shop-Design, Möbel-Design, Produkt-Design, Automotive-Interior-Design und ähnliche Bereiche.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein Hochschulabschluss als Bachelor- oder Diplomabschluss in den Studiengängen Architektur, Innenarchitektur, Design oder einem verwandten Gebiet in Deutschland oder ein im Ausland erworbener Abschluss, der einem solchen Hochschulabschluss gleichwertig ist.

(2) Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit der in Abs. 1 bezeichneten Abschlüsse und über die Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird der Nachweis besonderer Eignung gefordert. Dieser ist zu erbringen nach der Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang „Innenarchitektur und Möbeldesign“ der Technischen Hochschule Rosenheim in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Soweit Bewerberinnen oder Bewerber einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als ~~210~~ 240 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte, vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, ist für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim Voraussetzung. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen dazu abgelegt werden müssen.

§ 4
Aufbau des Studiums

(1) Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von ~~drei~~ zwei Semestern als Vollzeitstudium einschließlich einer Masterarbeit.

(2) Der Masterstudiengang bietet die folgenden Studienrichtungen an, von denen die Studierenden bei der Bewerbung eine verbindlich zu wählen haben:

- Raum, Spatial Design
- Möbeldesign, Furniture Design.

(3) Das Studium beinhaltet eine Masterarbeit.

(4) Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 28 Arbeitsstunden.

§ 5
Module und Prüfungen

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang und Notengewichte der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule, allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind diejenigen Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl getroffen werden muss. Die Festlegung der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule erfolgt im Kursbuch und Stundenplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, die durch das Center for Careers, Communication and Competence (CCC) in einem Katalog angeboten werden. Im Studienplan können Einschränkungen der wählbaren Module vorgesehen werden. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

4. Wahlmodule sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim zusätzlich gewählt werden.

§ 6
Studienplan

(1) Die Fakultät für Innenarchitektur, Architektur und Design erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Dieser wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind, erfolgen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, ECTS-Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Zuordnung der Module zu den Studienschwerpunkten bzw. Studienrichtungen.
3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Studienschwerpunkte, Studienrichtungen, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörenden Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

(3) Für die Auswahl der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ist der von dem Center for Careers, Communication and Competence (CCC) herausgegebene Katalog verbindlich. Im Studienplan können durch den Fakultätsrat der Fakultät für Innenarchitektur, Architektur und Design Einschränkungen in den Wahlmöglichkeiten vorgesehen werden.

§ 7
Fachstudienberatung

Haben Studierende nach ~~zwei~~ einem Fachsemester~~n~~ nicht mindestens ~~30~~ 24 ECTS-Leistungspunkte erzielt, so besteht für sie die Verpflichtung, nach Aufforderung durch die Prüfungskommission, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 8
Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.

(2) Die Themenstellung der Masterarbeit wird gemeinsam von den Studierenden und dem oder den betreuenden Professorinnen oder Professoren festgelegt und muss von der Prüfungskommission genehmigt werden. Die Themenstellung der Masterarbeit kann frühestens erfolgen, wenn die Studierenden mindestens ~~30~~ 24 ECTS-Leistungspunkte im Masterstudiengang erzielt haben. Der Tag der Bekanntgabe der Genehmigung des Themas durch die Prüfungskommission wird im Prüfungsamt als Anmeldetermin übernommen.

(3) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt sechs Monate im Vollzeitstudium. Weiteres ist in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden begutachtet und benotet. Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer muss dabei hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für Innenarchitektur, Architektur und Design der Technischen Hochschule Rosenheim sein. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer muss dabei entweder eine hauptamtliche Professorin bzw. ein hauptamtlicher Professor oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät für Innenarchitektur, Architektur und Design sein.

Stand: 04.11.2026

(5) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

(6) Die Masterarbeit ist mündlich innerhalb von 15 bis max. 45 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. Für die Verteidigung sind die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung zur Präsentation von Masterarbeiten sowie zu mündlichen Prüfungen anzuwenden.

§ 9
Prüfungskommission

Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine aus drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Innenarchitektur, Architektur und Design bestehende Prüfungskommission sowie die bzw. den von der Prüfungskommission aus ihrer Mitte gewählte Vorsitzende bzw. den gewählten Vorsitzenden.

§ 10
Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten.

(2) Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 11
Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, mit der Kurzform „M.A.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 12*)
In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Innenarchitektur, Architektur und Design kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.

(3) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung vom 2. Juli 2007 in den Änderungsfassungen vom 4. März 2009 und 27. Juli 2010 Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

*Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 9. Dezember 2011. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung. Die Regelungen der 6. Änderungssatzung gelten für das Bewerbungsverfahren mit Studienbeginn zum Wintersemester 2029/30.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innenarchitektur und Möbeldesign an der Technischen Hochschule Rosenheim

1. Pflichtmodule

Lfd. Nr.	Modulbezeichnungen	SWS	Leistungs-punkte ECTS	Art der Lehrver-anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) 4) Art und Dauer	ZV	Ergänzende Regelungen 1)
1.	Soziokulturelle Grundlagen	2	3	V oder sU oder S	PStA (8-12 Wo)		1) 3)
2.	Raum und Kommunikation	4	~~6~~ 4	V oder sU oder S	PStA (8-12 Wo)		1) 3)
3.	Fachenglisch	2	3	sU oder S	schrP (60 Min)		1)
4.	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (FWPM)	8	~~12~~ 6	V oder sU oder S oder Ü oder Pr	P		1) 5)
5.	Allgemeinwissenschaftli-ches Wahlpflichtmodul (AWPM)	2	3	V oder sU oder S oder Ü oder Pr	P		1) 6)
			~~27~~ 19				

2. Studienrichtung „Raum, Spatial Design“

Lfd. Nr.	Modulbezeichnungen	SWS	Leistungs-punkte ECTS	Art der Lehrver-anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) 4) Art und Dauer	ZV	Ergänzende Regelungen 1) 3)
6.	Modul Projekt 1.0 R	8	19	V oder sU oder Ü	PStA (8-12 Wo)		1) 3)
~~7.~~	~~Modul Projekt 2.0 R~~	~~8~~	~~19~~	~~V oder sU oder Ü~~	~~PStA (8-12 Wo)~~		~~1) 3)~~
~~8.~~ 7.	Raumwahrnehmung ~~1~~	2	3	V	schrP (90-120 Min) oder PStA (8-12 Wo)		1)
~~9.~~	~~Raumwahrnehmung 2~~	~~2~~	~~3~~	~~V oder sU oder S oder Ü~~	~~schrP (90-120 Min) oder PStA (8-12 Wo)~~		~~1) 3)~~
10.	Masterarbeit	0	19	MA	wA (6 Mo) und mdlP (20-40 Min)	30 ECTS	1) 2) 3) ~~M~~wA = 90 % mdlP = 10 %
			~~63~~ 41				

Stand: 04.11.2026

3. Studienrichtung „Möbeldesign, Furniture Design“

Lfd. Nr.	Modulbezeichnungen	SWS	Leistungs-punkte ECTS	Art der Lehrver-anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) 4) Art und Dauer	ZV	Ergänzende Regelungen 1) 3)
11.	Modul Projekt 1.0 M	8	19	V oder sU oder Ü	PStA (8-12 Wo)		1) 3)
~~12.~~	~~Modul Projekt 2.0 M~~	~~8~~	~~19~~	~~V oder sU oder Ü~~	~~PStA (8-12 Wo)~~		~~1) 3)~~
13.	Ergonomie	2	3	V oder sU oder S oder Ü	schrP (90-120 Min)		1)
~~14.~~	~~Design und Möbelanalyse~~	~~2~~	~~3~~	~~V oder sU oder S oder Ü~~	~~schrP (90-120 Min) oder PStA (8-12 Wo)~~		~~1) 3)~~
15.	Masterarbeit	0	19	MA	wA (6 Mo) und mdlP (20-40 Min)	30 ECTS	1) 2) 3) ~~Mw~~A = 90 % mdlP = 10 %
			~~63~~ 41				

Summe	~~90~~ 60

4. Erklärung der Fußnoten

1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.

2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.

3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.

4) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekanntgegeben.

5) Der Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird im Kursbuch und Stundenplan niedergelegt.

6) Der Katalog der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird vom Center for Careers, Communication and Competence (CCC) beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Fakultätsrat der Fakultät für Innenarchitektur, Architektur und Design kann Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten beschließen und im Studienplan niederlegen.

5. Erklärung der Abkürzungen

AWPM	=	allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
ECTS	=	European Credit Transfer System
FWPM	=	fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
MA	=	Masterarbeit
mdlP	=	mündliche Prüfung
mE	=	mit Erfolg abgelegt
Min	=	Minuten
Mo	=	Monate
P	=	Prüfungen
Pr	=	Praktikum
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung, z.B. Kolloquium)
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
sU	=	seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
wA	=	wissenschaftliche Ausarbeitung
Wo	=	Wochen
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung

Stand: 04.11.2026